

den „Dienstmädchen“ erlaubt. Eine 1612 bekannt gemachte, aber wenig beachtete, kurfürstliche Kleiderordnung mußte schon 1626 wieder in Erinnerung gebracht werden. Jene Verordnung verbot den Gattinnen der Doctoren und Professoren und allen denselben folgenden Ständen unter andern sammtene Schuhe, Pantoffeln oder Stiefeln mit Perlen, Gold, Silber und schwarzem Schmelzwerk gestickt oder mit güldenen und silbernen Borten verbrämt; den Dienstmädchen die theuern ausgenähten und ausgehackten Trippschuhe. Ein, mit der erneuerten Kleiderordnung in Leipzig ausgegebenes, Rathspatent spricht sich besonders klagend über die damaligen Kleidermoden aus. „Das Weibsvolk, Frauen und Jungfrauen,“ heißt es darin, „die machen vollends den garaus. — Es ist nicht genug ein seidener Rock, sondern es muß dabei seyn ein stattlicher Ueber- und Umhang, und solche Kleider von allerlei hohen Farben, mit goldenen Schnüren und Bänken auf das prächtigste verbrämt, von dem höchsten seidnen Zeuge, nicht auf ehrbare „deutsche“ sondern auf fremde ausländische Art und Manier.“ Auch in diesem Patente erscheint den Verfassern desselben die vergangene Zeit, als eine alte gute Zeit, wie denen unserer Zeitgenossen, die viel von der alten guten Zeit schwagen, die sie nicht kannten!

„Der Hauptschmuck — heißt es in dem angezogenen Patente — ist nicht allein, wie vor Zeiten, ein goldener Borten und goldene „fliederne“ (vermuthlich mit Glittern besetzte) Haube, sondern es muß Alles Gold und Perlen seyn — die Unterlagen unter den Hauben, so wie die Hauben selbst, pflegen in gemein mit stattlichen Perlen, Goldrosen und Goldsteinen besetzt, der Jungfrauen „Vorgebüge“ voller geschlagenen Goldrosen — und von den größten und schönsten Perlen — die Kränze nicht mehr von schönen wohlriechenden Blumen, sondern gleichfalls von lauter geschlagenen Goldrosen und Perlen, durch das Haar „Schwert und Dolche“ gezogen, von Gold. Statt der goldenen Ketten trüge man starke, „perle Umhänge, so etliche vielmal um den Hals herum, bis auf die Gürtel hinabhängen;“ mit Gold und Perlen durchstichte Handschuhe, diese sowohl als die Fußschuhe mit Goldrosen und Perlen verbrämet.“ Zuletzt spricht sich dieses Patent noch in Klagen aus, daß solcher Kleiderluxus auch von solchen „Standespersonen“ getrieben würde, deren Eltern es nach ihrem Stande doch nicht gebühre, die auch nicht das Vermögen dazu hätten; daher es kein Wunder wäre, „wenn sie andere widrige Gedanken gegen ihnen (wider sich) bei den Leuten erweckten und manche, um solcher ihrer Hoffahrt willen veraltet und sitzen bleibet.“ Das Vorgeben der Eltern, daß

sich ihre Töchterchen durch Nähen und Goldspinnen und andere schöne Arbeit das zu diesem Puzer erforderliche Geld erwürben, sey zum Theil bloß „Spiegelgefächte.“ Ungeachtet unser Vaterland Sachsen vor dem Jahre 1637 schon, die Lasten des 30jährigen Krieges drückend empfunden hatte, von dem erwähnten Jahre an aber den Druck der Schweden 9 Jahre lang noch drückender fühlte; so scheint doch dieser Druck keine Beschränkung der Puzerliebe bewirkt zu haben, denn noch in diesem Jahre 1637 sah der Leipziger Rath sich genöthiget, das Verbot, „mit neuerdichteten Modellen herumzuziehen und andere Leichtfertigkeiten mit Haarkreuzeln und entblöseten Halsen zu gehen, durch Androhung, daß der verbotene Habit abgenommen und die Trägerinnen desselben noch auf andere Weise bestraft werden sollten,“ nachdrücklich einzuschärfen. Da aber alle diese Verbote unbeachtet blieben; so wurden im Jahre 1642 Rathsdienere an die Kirchthüren gestellt, welche mehreren Frauen Bänder, Spizen und Haarbügen abrissen. Auch die Prediger eiferten auf den Kanzeln gegen die Kleiderhoffahrt. Ein etwas später lebender Liederdichter, Chrst. Gerber, spricht sich in einem bekannten alten Liede: Wohl dem, der Gott zum Freunde hat &c., in einer Strophe so darüber aus:

Wohl dem, der in der Demuth bleibt
und läßt die Pralereien
der Welt, welch' jest die Mode treibt,
mit Pracht und Lumpereien u. s. w.

In einem, in dem zuletzt erwähnten Jahre, erlassenen Rathspatente liest man unter andern die Klagen: Handwerkstöchter sähe man in Seide einhergehen und ihre Köpfe mit theuern goldenen und silbernen Spizen und dergleichen Bändern belegt; auch die Dienst- und Klöppelmägde machten ihre Haarbogen auf die neue Manier und brauchten darin geknüppte bunte seidene und mit Gold und Silber durchwirkte Bänder. „Und was noch mehr ist, so werden in dieser Stadt viele schändliche Leute und „Musterdichter“ erfunden, so mit solcher Hoffahrtarbeit fast öffentlich Professiones machen, Weiber und Jungfrauen an sich ziehen und dieselben auf dieses Laster leiten und führen.“ — Die Musterdichter vertraten also die Stelle unserer Modejournale. In spätern Kleider- und Gastereiordnungen unterschied man drei Stände: den vornehmsten, vornehmen und gemeinen, und bestimmte nach diesen Ständen den in der Kleidung und bei Gastmälern zu gestattenden Aufwand, mit Angabe der auf jeden Uebertretungsfall gesetzten Geld- oder Gefängnißstrafen von 10 bis 20 Thalern. Spätere Verordnungen wiederholen die frühern; in der 1673 erschienenen wird der Uebermuth gerügt, welcher mit köstlichen sammt-